

Regeln für den RFV Neu-Isenburg für "Mitglieder helfen Mitgliedern":

Das Prinzip von "Mitglieder helfen Mitgliedern" hat eine lange Tradition im Reit- und Fahrverein Neu-Isenburg und basiert darauf, dass Mitglieder einander bei Bedarf unterstützen. Die Unterstützung kann darin bestehen, anderen Mitgliedern beim Reiten oder Fahren ihrer Pferde zu helfen, ihnen Reit- oder Fahrunterricht zu geben oder sie anderweitig im Umgang mit Ihren Pferden zu unterstützen (z.B. Bodenarbeit, Longieren etc.). Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des Reit- und Fahrvereins folgende Leitlinien erlassen.

- 1.** Die Hauptzielsetzung des RVF Neu-Isenburg besteht darin, den Reit- und Fahrsport zu fördern. Das Prinzip von "Mitglieder helfen Mitgliedern" unterstützt dieses Ziel und soll dazu beitragen, dass die Mitglieder ihre reiterlichen Fähigkeiten verbessern und ihre Pferde optimal betreuen können.
- 2.** Das Prinzip „Mitglieder helfen Mitgliedern“ greift, wenn sich zwei Vereinsmitglieder, die keine professionellen Reitlehrer sind, untereinander freiwillig und ohne Ertragsabsicht helfen.
- 3.** Die Vereinsmitglieder sind dazu angehalten, die Idee von "Mitglieder helfen Mitgliedern" aktiv zu unterstützen und sich nach bestem Wissen und Gewissen einzubringen, um eine positive und unterstützende Gemeinschaft zu fördern.
- 4.** Mitglieder, die von der Unterstützung anderer Mitglieder profitieren möchten, können ihre Wünsche und Bedürfnisse jederzeit dem Vorstand mitteilen.
- 5.** Bei der Organisation von Reitunterricht hat die Ausbildung durch professionelle Trainer Priorität. Falls zu einem Zeitpunkt mehr als zwei professionelle Trainer gleichzeitig in der Reithalle Unterricht geben, haben die von professionellen Trainern gegebenen Reitstunden Vorrang, sofern diese in der Jutta App eingetragen sind. Die sich gegenseitig helfenden Mitglieder müssen in diesem Fall mit Cee-Coach o.Ä. arbeiten.
- 6.** Diese Regeln können bei Bedarf durch den Vorstand angepasst werden, um den Interessen und Bedürfnissen der Mitglieder gerecht zu werden.
- 7.** Die Anlagenordnung sowie die Satzung des RFV in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

Stand: Juni 2023